

Erklärung



Translations proofread by EDPB Members.

This language version has not yet been proofread.

Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung der Grenzen nach dem COVID-19-Ausbruch

Angenommen am 16. Juni 2020

Der Europäische Datenschutzausschuss hat folgende Erklärung angenommen:

1. In der Mitteilung der Kommission über die dritte Bewertung der Anwendung der vorübergehenden Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU vom 11. Juni 2020 werden die Schengen-Länder und die assoziierten Schengen-Länder ersucht, die Kontrollen an den Binnengrenzen bis zum 15. Juni 2020 aufzuheben und die Reisebeschränkungen für nicht unbedingt notwendige Reisen in die EU bis zum 30. Juni 2020 zu verlängern. Die Mitteilung enthält auch einen Ansatz für die schrittweise Aufhebung der Reisebeschränkungen, die mit dem gemeinsamen europäischen Fahrplan für die Aufhebung der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 in Einklang steht, der am 26. März 2020 vom Europäischen Rat beschlossen wurde.
2. In diesem Zusammenhang haben einige Mitgliedstaaten am 15. Juni 2020 begonnen, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angeordneten Reisebeschränkungen schrittweise aufzuheben; unter anderem auch die Maßnahmen zur Beschränkung des freien Personenverkehrs innerhalb des Binnenmarkts und des Schengen-Raums sowie der Einreise von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der EU. Die Pläne für die schrittweise Aufhebung beinhalten Maßnahmen, die bezwecken, den Strom der Personen, die in das Gebiet des EWR einreisen oder innerhalb des Gebiets des EWR reisen, zu kontrollieren. Ähnliche nationale Maßnahmen werden von den EWR-EFTA-Mitgliedstaaten des EDSA und den assoziierten Schengen-Ländern ergriffen.
3. Der EDSA ist sich der Relevanz des Grundrechts auf Gesundheit voll bewusst; die genannten Maßnahmen dürfen jedoch auf keinen Fall zum Abbau der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Datenschutz, führen. Dieser Erklärung liegt daher der Versuch zugrunde,

einen Ausgleich zwischen den Grundrechten zu treffen, die im Zusammenhang mit der derzeitigen COVID-19-Pandemie betroffen sind.

4. Zum Teil setzt die Grenzöffnung voraus, dass an den Grenzen verschiedene Arten personenbezogener Daten verarbeitet werden. Grundsätzlich besteht der Zweck der Verarbeitung darin, die Pandemie zu verhindern bzw. unter Kontrolle zu halten, indem gewissen Risikofaktoren mit bestimmten Maßnahmen entgegengewirkt wird. Bei den zurzeit von den Mitgliedstaaten vorgesehenen oder umgesetzten Maßnahmen handelt es sich z. B. um Tests auf COVID-19, das Erfordernis einer von einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs ausgestellten Bescheinigung sowie die Benutzung einer freiwilligen Kontaktnachverfolgungs-App.¹ Die meisten Maßnahmen erfordern eine gewisse Verarbeitung personenbezogener Daten. Bei den Kategorien der erfassten Daten kann es sich z. B. um Kontaktangaben, Gesundheitsdaten und Standortdaten handeln.
5. Der EDSA hat bereits darauf hingewiesen, dass der Datenschutz der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nicht entgegensteht. Die Datenschutzvorschriften behalten weiterhin Gültigkeit; sie ermöglichen eine effiziente Reaktion auf die Pandemie und schützen gleichzeitig die Grundrechte und Grundfreiheiten. Das Datenschutzrecht einschließlich der zugehörigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften hat bereits die Datenverarbeitungsvorgänge ermöglicht, die erforderlich waren, um zur Bekämpfung der Ausbreitung von Pandemien wie der COVID-19-Pandemie beizutragen.
6. Der EDSA ruft die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, bei der Entscheidung, welche Verarbeitung personenbezogener Daten zur Eindämmung des Risikos der Verbreitung der Pandemie notwendig ist, einen gemeinsamen europäischen Ansatz zu wählen, der die Grundrechte und Grundfreiheiten der Menschen wahrt. Bei der Entscheidung, welche Maßnahmen notwendig sind, müssen die Mitgliedstaaten die in der Charta niedergelegten Grundrechte auf den Schutz der Privatsphäre und Datenschutz wie auch die allgemeinen Datenschutzvorschriften einhalten. Der EDSA betont, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang notwendig und verhältnismäßig sein muss. Im Lichte dieser Grundsätze sollten die Maßnahmen auch auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Des Weiteren erinnert der EDSA daran, dass der Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Union und des EWR einheitlich sichergestellt werden muss, unabhängig davon, wo sich die betroffenen Personen aufhalten.
7. Insbesondere hebt der EDSA hervor, dass gewisse Aspekte der Datenschutzvorschriften von den Mitgliedstaaten besonders zu beachten sind, nämlich:
 -) **Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz** Die mit den beschlossenen Maßnahmen verbundene Datenverarbeitung muss transparent und der betroffenen Person gegenüber fair sein sowie auf einer der in Artikel 6 genannten Rechtsgrundlagen bzw., wenn es sich um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten handelt, auf Artikel 9 der DSGVO beruhen. Des Weiteren sollten der betroffenen Person relevante und angemessene Informationen in klarer und leicht verständlicher Weise mitgeteilt werden.
 -) **Zweckbegrenzung** Die Verarbeitung sollte auf den Zweck der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, die Prävention der grenzüberschreitenden Verbreitung der Pandemie und die

¹ Siehe [Leitlinien 04/2020 für die Verwendung von Standortdaten und Tools zur Kontaktnachverfolgung im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19](#) und [Erklärung über die Datenschutzfolgen der Interoperabilität von Kontaktnachverfolgungs-Apps](#).

Ermöglichung der notwendigen Gesundheitsversorgung beschränkt sein. Der Zweck ist für jeden für die Verarbeitung Verantwortlichen und jeden Verarbeitungsvorgang anzugeben.

-) **Datenminimierung** Die Mitgliedstaaten sollten nur Daten verarbeiten, die angemessen, richtig, erheblich und auf das Maß beschränkt sind, das für den festgelegten Zweck, zu dem sie verarbeitet werden, notwendig ist.
-) **Speicherbegrenzung** Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Daten nur für einen kurzen Zeitraum gespeichert werden und jedenfalls nicht länger, als es für den Zweck der Verarbeitung notwendig ist.
-) **Sicherheit der Daten** Die Mitgliedstaaten sollten ein angemessenes Schutzniveau sicherstellen, indem sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Daten implementieren, die auf einer Gefährdungsbeurteilung beruhen; z. B. indem sie für die Verarbeitung von Daten höchstpersönlicher Art (wie Gesundheits- und Standortdaten) Pseudonymisierung und ein angemessenes Verschlüsselungsniveau verwenden.
-) **Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen** Die Mitgliedstaaten sollten Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen, gegebenenfalls zusammen mit einer Datenschutz-Folgenabschätzung, implementieren.²
-) **Austausch personenbezogener Daten** Auftragsverarbeiter personenbezogener Daten sollten personenbezogene Daten nur empfangen, wenn eine Datenverarbeitungsvereinbarung besteht. Die Mitgliedstaaten sollten in einer solchen Vereinbarung gegebenenfalls klar die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen der Behörde, die als für die Verarbeitung Verantwortlicher handelt, und dem Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 der DSGVO festlegen. Ein Datenaustausch mit anderen Verantwortlichen sollte nur stattfinden, wenn es eine angemessene Rechtsgrundlage dafür gibt.
-) **Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall** Die Entscheidung, die Einreise in ein Land zu gestatten, sollte nicht allein auf der verfügbaren Technologie basieren. In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden sein, einschließlich der spezifischen Unterrichtung der betroffenen Person und des Anspruchs auf direktes Eingreifen einer Person, auf Darlegung des eigenen Standpunkts, auf Erläuterung der nach einer entsprechenden Bewertung getroffenen Entscheidung sowie des Rechts auf Anfechtung der Entscheidung. Eine solche Maßnahme sollte kein Kind betreffen.

8. Abschließend hebt der EDSA hervor, dass es wichtig ist, **dass Mitgliedstaaten, die in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten verarbeiten, vorab die zuständigen nationalen Datenschutzbehörden konsultieren**, um die ordnungsgemäße Anwendung der Datenschutzvorschriften zu ermöglichen.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

² Siehe: Artikel-29-Datenschutzgruppe, [Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung \(DSFA\) \(WP 248 Rev.01\)](#) – vom EDSA gebilligt.

Vorsitz

(Andrea Jelinek)